

Merkblatt: Kurzarbeit in Corona-Zeiten – was Sie wissen sollten

*Dieses Merkblatt ersetzt keine persönliche Beratung.
Bei Unsicherheit empfehlen wir Ihnen, sich juristischen Rat zu holen.
Die nachfolgenden Ausführungen gelten für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse.
Falls Sie öffentlich-rechtlich angestellt sind, gelten die entsprechenden Personalgesetze.*

Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Reduzierung oder vollständige Einstellung der Arbeit in einem Betrieb, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten bleibt.

Als Kurzarbeit gelten Arbeitsausfälle, die wirtschaftlich bedingt sind, und solche, die auf behördliche Massnahmen oder andere, vom Arbeitgeber nicht zu beeinflussende Umstände zurückzuführen sind.

Wer hat Anspruch auf Kurzarbeit (Art. 31 AVIG)?

Grundsätzlich alle Personen, die in einem ungekündigten und unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen und deren Arbeitsausfall bestimmbar und kontrollierbar ist.

Während der letzten zwei Jahre der Pandemie hatten ebenfalls weitere Angestellte (in befristeten Arbeitsverhältnissen, auf Abruf oder Lernende) immer wieder für befristete Perioden Anspruch auf Kurzarbeit. **Ab 1. April 2022 besteht für diese Personen kein Anspruch mehr auf Kurzarbeit.**

Bitte überprüfen Sie Ihren Anspruch über den folgenden Link:

<https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/menue/unternehmen/versicherungsleistungen/kurzarbeit-covid-19/faq-kae.html>

Höhe der Kurzarbeitsentschädigung

Grundsätzlich: 80% des Einkommens

Befristet vom 1. Dezember 2020 bis Ende Dezember 2022 gilt für Pandemie bedingte Kurzarbeit (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. für Kurzarbeit wegen dem Ukraine-Krieg):

- 100% bei Einkommen von bis zu 3470 Franken
- Bei Einkommen zwischen 3470 und 4340 Franken beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls 3470 Franken; teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet.

Kurzarbeit und Kündigung

- Kurzarbeit soll Kündigungen verhindern, bietet aber keinen Kündigungsschutz.
- Wird Ihnen während der Kurzarbeit gekündigt, ist diese Kündigung grundsätzlich gültig.
- Sie haben vom Tag an, an dem Sie die Kündigung mündlich oder schriftlich empfangen haben, wieder Anspruch auf den vollen Lohn bis zum Ende der Kündigungsfrist (Art. 31 Abs. 1 lit. c AVIG).

Merkblatt: Kurzarbeit in Corona-Zeiten – was Sie wissen sollten

Kurzarbeit und Arbeitsleistung

- Kurzarbeit setzt einen anrechenbaren Arbeitsausfall voraus (Art. 31 Abs. 1 lit. b AVIG).
- Anrechenbar ist der Ausfall, wenn er mindestens 10% der Sollarbeitszeit ausmacht.
- Der Arbeitgeber muss während der Kurzarbeit Ihre Arbeitszeit täglich erfassen.
- Ferien, Feiertage und Krankheitstage gelten nicht als Arbeitsausfall.
- Der Arbeitgeber darf Sie nicht auffordern, die Ausfallstunden nachzuholen.

Kurzarbeit und Ferien

- Die Ausfallsstunden haben keine Kürzung Ihres Ferienanspruchs zur Folge.
- Da die Sollarbeitszeit und die Entschädigung während der Kurzarbeit ohne Ferien berechnet werden, macht es keinen Sinn, während der Kurzarbeit Ferien zu beziehen.
- Beziehen Sie Ferien, müssen diese zum vertraglich vereinbarten Lohn, also zu 100% bezahlt werden.

Kurzarbeit und Krankheit / Unfall

- Sind Sie arbeitsunfähig, haben Sie keinen Anspruch auf Kurzarbeit, sondern auf den Lohn gemäss OR (Art. 324a OR, vgl. **Merkblatt Arbeitsunfähigkeit** sowie **Checkliste zur Lohnfortzahlungspflicht**) und/oder auf die Leistungen der Krankentaggeldversicherung.

Kurzarbeit und Lohnabrechnungen

- Der Arbeitgeber muss Ihnen fristgerecht pro Kalendermonat die geleistete Arbeit und 80% des Lohns für die ausgefallenen Stunden zahlen. Die Anzahl ausgefallener Stunden besteht in der Differenz zwischen Soll- und Ist-Arbeitszeit. Kontrollieren Sie Ihre Zeiterfassung!
- Die Sozialversicherungsabzüge (AHV/IV, ALV, EO, PK. usw.) sind auf 100% des vertraglich vereinbarten Lohns zu leisten.
- Mehrstunden, die sich seit der letzten Kurzarbeitsphase angesammelt haben, werden wieder vom anrechenbaren Arbeitsausfall in Abzug gebracht.
- Das Einkommen aus einer Zwischenbeschäftigung wird wieder an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.

Wir stellen Ihnen die folgenden zusätzlichen Dokumente zur Verfügung:

- **Musterbrief: Ausstehender Lohn während der Coronakrise**
- **Musterbrief: Kündigung in der Kurzarbeit**
- **Musterbrief: Arbeit auf Abruf – fehlende Einsätze während der Coronakrise**
- **Merkblatt: Arbeitsunfähigkeit**
- **Checkliste zur Lohnfortzahlungspflicht**